



Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) – Antrag der FDP-Fraktion vom 03.01.2024

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

27.02.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 03.01.2024 beantragt die FDP-Fraktion die Höhe der Grundsteuern A und B im Etat 2024 auf die Höhe der fiktiven Hebesätze im Land Nordrhein-Westfalen festzusetzen. Die Gewerbesteuer soll unverändert mit 425 vom Hundert festgesetzt werden. Die Einzelheiten sind dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Antrag der FDP-Fraktion zu entnehmen.

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Die beantragte Festsetzung der Hebesätze würde zu folgenden Veränderungen führen:

Steuer	Hebesatz		Ansatz		Minderertrag/-einzahlung
	Haus-haltsplan-entwurf	Antrag FDP	Haushalts-planentwurf	Antrag FDP	
	vom Hundert		in Euro		
Grund-steuer A	286	259	207.000 (2024-2027)	187.500 (2024-2027)	-19.500 (2024-2027)
Grund-steuer B	529	501	7.300.000 (2024-2027)	6.915.000 (2024-2027)	-385.000 (2024-2027)
Gewerbe-steuer	439	425	21.700.000 (2024+2025)	21.010.000 (2024+2025)	-690.000 (2024+2025)
			22.200.000 (2026+2027)	21.510.000 (2026+2027)	-690.000 (2026+2027)
Summe			29.207.000 (2024+2025)	28.112.500 (2024+2025)	-1.094.500 (2024+2025)
			29.707.000 (2026+2027)	28.612.500 (2026+2027)	-1.094.500 (2026+2027)

Bei der Darstellung wird davon ausgegangen, dass seitens der FDP-Fraktion für die Jahre 2026 und 2027 eine mit dem Haushaltsplanentwurf vergleichbare Ertragsentwicklung unterstellt wird.

Soweit in dem Antrag dargestellt wird, dass eine Festsetzung der Grundsteuern A und B unterhalb der fiktiven Hebesätze des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2024 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 – GFG 2024) in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen, die Stadt Beckum vom Land erhält, hätte und dies die zukünftigen Haushalte weiter belasten würden ist festzustellen, dass dies fachlich nicht zutreffend ist. Die im GFG 2024 festgesetzten fiktiven Hebesätze dienen – in der Systematik seit Jahren unverändert – dazu, die Höhe der zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen benötigten örtlichen Steuerkraft der jeweiligen Kommune unabhängig von der örtlichen Hebesatzfestsetzung zu ermitteln. § 9 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 GFG 2024 trifft dazu die entsprechende Regelung. Zur Ermittlung der Steuerkraftzahl wird das Ist-Aufkommen der gemeindlichen Steuern stets in ein Verhältnis zu den tatsächlich festgelegten Hebesätzen gesetzt und mit dem fiktiven Hebesatz multipliziert, um eine landesweit „vergleichbare“ und typisierte fiktive Steuerkraft feststellen zu können. Eine direkte Beeinflussung der Höhe der Schlüsselzuweisungen durch die Festsetzung von – im Vergleich zu den fiktiven Hebesätzen – höheren oder niedrigen Hebesätzen durch den Rat ist dadurch systematisch ausgeschlossen. Die Festsetzung von fiktiven Hebesätzen seitens des Landes dient dem Ziel, eine „Manipulation“ der örtlichen Steuerkraft zugunsten der landesseitig zu gewährenden Schlüsselzuweisungen auszuschließen.

Im Rahmen der bisherigen Haushaltsplanberatungen konnte eine Kompensation der bei einer Reduzierung der Hebesätze zu erwartenden Mindererträge/-einzahlungen nicht erreicht werden. Auch die Anträge der FDP-Fraktion zur Streichung beziehungsweise zeitlichen Verschiebung von Investitionsprojekten, zur Verwendung der Schul- und Bildungspauschale im Ergebnisplan sowie zum Ansatz eines globalen Minderaufwands et cetera sind – unabhängig von deren Mehrheitsfähigkeit – nicht geeignet, insbesondere die bei Umsetzung des Antrages der FDP-Fraktion zu erwartenden Mindereinzahlungen zu kompensieren.

Eine erhöhte Liquiditätskreditaufnahme wäre bei Umsetzung des vorliegenden Antrages der FDP-Fraktion die Folge.

Anlage(n):

Antrag der FDP-Fraktion